



Rottweil, 14.12.2022

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christian Ruf
Hauptstraße 21 - 23
78628 Rottweil

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Ruf,

die Gemeinderatsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen beantragt:

Der § 4, Abs. 10 der „Örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern von Rottweil“ wird dahingehend geändert, dass die Errichtung von Solaranlagen nicht länger grundsätzlich ausgeschlossen ist. Eine Zulassung ist vielmehr gemäß den „Leitlinien: PV-Anlagen und Denkmalschutz“ des Landesministeriums für Landesentwicklung und Wohnen unter bestimmten Voraussetzungen „regelmäßig zu erteilen“.

Begründung:

1. Im vergangenen Jahr verlangte ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts eindrucksvoll einen wesentlich ambitionierteren Klimaschutz, um die Freiheitsrechte nachfolgender Generationen in der Zukunft zu sichern. **Klimaschutz hat somit Verfassungsrang.** Und laut Bundesgesetzgebung liegt der Ausbau erneuerbarer Energien inzwischen „im überragenden öffentlichen Interesse“. Beides verpflichtet auch Kommunen zu energischerem Handeln.



2. Ein weiterer Impuls, die Frage der Energieversorgung neu zu bewerten, ist der brutale Krieg gegen die Ukraine. Dieser drängt, uns zu unserer Sicherheit von der Abhängigkeit von fossilen russischen Energieimporten zu lösen. Wir erleben eine Zeitenwende.
3. Angesichts dieser neuen Lage sind unsere „Örtlichen Bauvorschriften für den historischen Stadtkern von Rottweil“ nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Heißt es in ihnen doch lapidar: „Sonnenkollektoren oder ähnliche Anlagen sind unzulässig“. Diese Regelung stellt den Denkmalschutz klar über den Klimaschutz. Befreiungen von dieser Vorschrift sind nur ausnahmsweise möglich.
4. In ihren „**Leitlinien: PV-Anlagen und Denkmalschutz**“ hat sich das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Zielkonflikt zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz im Juli dieses Jahres neu positioniert. Die Errichtung einer Solaranlage an oder auf Kulturdenkmälern ist zwar jeweils eine Einzelfallentscheidung, die grundsätzlich einer denkmalschutzrechtlichen **Genehmigung** bedarf, diese ist jedoch - **unter gestalterischen Auflagen** - „regelmäßig zu erteilen“.
5. Unser Stadtbild besitzt einen unschätzbaren kulturellen Wert. Prägend und faszinierend ist dabei auch unsere vielgestaltige Dachlandschaft mit ihren zum Teil Jahrhunderte alten Ziegeln. Inzwischen sind aber auch PV-Module auf dem Markt, die sich technisch und farblich verträglicher in denkmalgeschützte Gebäude integrieren lassen. Andere Städte (Villingen, Schiltach, Tübingen, Freiburg, Konstanz, Wangen im Allgäu...), die vergleichbar stolz und geschichtsbewusst wie Rottweil sind und ihre Dachlandschaft ebenso liebevoll pflegen, lassen Solaranlagen unter gestalterischen Auflagen schon länger zu.
6. Angesichts der ohnehin begrenzten Zahl der in Frage kommenden Dachflächen wäre diese Änderung der Bauvorschriften nur ein bescheidener Beitrag zum Klimaschutz. Dennoch: Anstelle eines rigorosen Verbots **bietet** sie **Eigentümern** aber die **Freiheit**, diese **Flächen solarenergetisch zu nutzen**. Nicht zügellos, sondern rücksichtsvoll gegenüber dem historischen Erscheinungsbild.



Eine Änderung dieses Details der Bauvorschriften sollte **zeitnah** erfolgen. Nicht erst im Zuge einer denkbaren umfassenden Überarbeitung, die sich hinziehen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Ingeborg Gekle-Maier
Fraktionssprecherin

Vertiefende Informationen:

- **Leitsätze zum Beschluss des BVG (März 2021):**

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

- **“Leitlinien: PV-Anlagen und Denkmalschutz“ des Ministeriums**

Landesentwicklung und Wohnen: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-erleichtert-installation-von-solaranlagen-auf-kulturdenkmalen/>